

S 22 AS 857/18 ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG Nürnberg (FSB)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

22

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 22 AS 857/18 ER

Datum

11.09.2018

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 10 AS 877/18 B ER

Datum

21.11.2018

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

1. Ein Zuschuss für die Kosten eines Möbeltransports, der im Rahmen der Haushaltsauseinandersetzung von Ehegatten und unabhängig von einem Umzug erfolgt, ist im SGB II nicht vorgesehen.

2. Es spricht einiges dafür, dass das Jobcenter in Höhe des nach den Umständen des Einzelfalles unabweisbaren Bedarfes ein Darlehen nach [§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) gewähren kann.

1. Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes vom 31.08.2018 wird abgelehnt.

2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Mit ihrem Antrag begehrt die Antragstellerin (ASt) vom Antragsgegner (Ag) im Zusammenhang mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) im Wege des Eilrechtsschutzes die vorläufige Übernahme der Kosten für einen Möbeltransport in Höhe von 1.590,00 EUR als Zuschuss.

Die ASt, geboren 1961, lebte ursprünglich mit ihrem Ehemann in der gemeinsamen ehelichen Wohnung in D ... Nach Trennung im Juli 2015 wohnte sie in B. und stand im Leistungsbezug nach dem SGB II beim Jobcenter R ... Am 16.03.2016 teilte sie dort per E-Mail mit:

"[...] Ich habe keine Wohnung in B. bekommen und mich deshalb entschlossen, zum 1. April 2016 nach A-Stadt in eine Wohnung meines Vaters zu ziehen. Kosten für den Umzug entstehen nicht. Mein Vater transportiert mir meine Sachen. Es handelt sich ja lediglich um persönliche Dinge, wie Kleidung. [...]"

Sodann sprach sie beim Ag vor und legte ein Mietangebot über eine ihrem Vater gehörende 55 m² große Zweizimmerwohnung in der A-Straße in A-Stadt vor (Grundmiete 320,00 EUR, Nebenkosten 54,00 EUR, Heizkosten 68,00 EUR, Mietkaution 900,00 EUR). Der Ag stimmte dem Mietangebot zu, weil die Bruttokaltmiete exakt dem von der Stadt A-Stadt festgelegten Richtwert für einen Einpersonenhaushalt entsprach, so dass die ASt mit ihrem Vater einen Mietvertrag zu den genannten Bedingungen abschloss. Der Ag gewährte der ASt mit Bescheid vom 14.04.2016 ab 01.04.2016 Leistungen nach dem SGB II unter Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftskosten in voller Höhe sowie mit weiterem Bescheid vom selben Tag ein Mietkautionsdarlehen über 900,00 EUR.

Am 23.08.2016 erkundigte sich die ASt beim Ag, unter welchen Voraussetzungen sie die Kosten für die Überführung des ihr nach Scheidung zustehenden Hausrats aus der Ehwohnung in D. nach A-Stadt geltend machen könne. Der Ag antwortete, dass erst nach Mitteilung der genauen Haushaltsgegenstände eine Entscheidung getroffen werden könne. Daraufhin meldete sich die ASt zunächst nicht mehr. Die Ehe wurde im Februar 2017 geschieden. Im Anschluss stand die ASt mehrere Monate mit ihrem Ex-Mann in Verhandlungen über die Haushaltsauseinandersetzung.

Am 18.04.2018 beantragte sie beim Ag schließlich die Übernahme der Kosten für die Abholung ihrer Hausratsgegenstände und Möbelstücke aus der ehelichen Wohnung in D. Ihr würden Aufwendungen entstehen für ein Umzugsunternehmen, für Umzugskartons sowie für Handwerkerleistungen, z.B. zum Aufbau der Küche. Nachdem der Ag mit Schreiben vom 25.04.2018 einige Unterlagen nachgefordert hatte, übersandte die ASt erst am 24.08.2018 weitere Nachweise, unter anderem eine Liste mit dem Transportgut, dessen Wert sie auf 4.500 EUR

schätzte, sowie ein Handybild mit Auszügen aus einem - nach eigenen Angaben - Schriftsatz des Rechtsanwaltes ihres Ex-Mannes, in dem sie zur Abholung der Hausratsgegenstände bis 31.08.2018 aufgefordert wurde. Sie legte auch drei Angebote von Umzugsfirmen vor. Das günstigste Angebot beläuft sich auf 1.590,00 EUR, das teuerste auf 2.152,70 EUR. Ein Transport in Eigenregie sei für sie nicht durchführbar, weil sie die "nötige soziale Eingebundenheit" in N. nicht habe.

Mit Bescheid vom 27.08.2018 lehnte der Ag die Übernahme der Möbel-Transportkosten ab. Er begründete dies damit, dass die Notwendigkeit für einen Umzug durch eine Umzugsfirma nicht nachgewiesen sei und zudem die Kosten im Verhältnis zum Wert des Umzugsgutes unangemessen hoch seien. Hiergegen legte die Ast am 28.08.2018 per einfacher E-Mail Widerspruch ein, über den nach Aktenlage bei Erlass dieses Beschlusses noch nicht entschieden ist.

Am 31.08.2018 hat die Ast beim Sozialgericht N. einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Sie begehrt die Übernahme der Kosten des Umzugsunternehmens in Höhe von 1.590,00 EUR als Zuschuss. Zur Begründung führt sie aus, dass die Umzugskosten im Zusammenhang mit der Ehescheidung notwendig seien. Nach weiteren Verhandlungen mit dem Ex-Mann habe die Frist zur Abholung des Hausrats nunmehr letztmals bis "21./22. September 2018" verlängert werden können. Die Ast sei finanziell und gesundheitlich nicht in der Lage, den Umzug durchzuführen, was sich aus einer für die Zeit vom 19.08.2018 bis 18.09.2018 geltenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ergebe. Auch wenn sie eine Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitze, sei sie mit Kleintransportern unerfahren. Außerdem sei ein üblicherweise für lokale Umzüge verwendeter Transporter nicht groß genug. Der Ag habe im Ablehnungsbescheid weder das ihm zustehende Ermessen ausgeübt, noch eine nachvollziehbare Begründung für die Ablehnung gegeben. Die Eilbedürftigkeit ergebe sich schon daraus, dass die abzuholenden Gegenstände dringend für die neue Wohnung benötigt würden. Es bestehe die konkrete Gefahr, dass nach Ablauf der letzten Abholungsfrist das Eigentum der Ast an den Gegenständen untergehe und der Ag eine Ersatzbeschaffung im Rahmen einer Wohnungserstausstattung gewähren müsste.

Die Ast beantragt,

"die Antragsgegnerin zu verpflichten der Antragstellerin die Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten (Kosten für eine Umzugsfirma) in Höhe von EUR 1.590,00.- nach dem SGB II zu gewähren."

Der Ag beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist er im Wesentlichen darauf, dass Umzugskosten nur bei einem Wohnungswechsel entstehen könnten und gem. [§ 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II](#) beim bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger zu beantragen seien, der auch die Umzugsnotwendigkeit zu prüfen habe. Im Übrigen sehe das SGB II keine Rechtsgrundlage für Leistungen zum Transport persönlicher Habe ohne Wohnungswechsel vor und die Ast habe auch nicht glaubhaft gemacht, dass sie nach über zweieinhalb Jahren in N. nicht über soziale Kontakte verfüge, die ihr beim Transport behilflich sein könnten. Die Sache sei auch nicht eilbedürftig, weil die Ast seit Januar 2016 einen eigenen Hausstand in N. habe. Nach über zwei Jahren müsse davon ausgegangen werden, dass ausreichend Mobiliar und Hausrat vorhanden seien. Ein Darlehensantrag sei nicht gestellt worden.

Das Gericht hat die Leistungsakte des Ag beigezogen. Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhaltes wegen der Einzelheiten auf die Akte des Ag und die Akte des Sozialgerichtes verwiesen.

II.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg.

Gegenstand des Antrages der Ast ist das Begehren, im Wege des Eilrechtsschutzes im Leistungsbezug nach dem SGB II zumindest vorläufig die Kosten für die Abholung persönlicher Gegenstände nach scheidungsbedingter Haushaltsteilung als Zuschuss zu erhalten, was vom Ag mit Bescheid vom 27.08.2018 abgelehnt worden ist. Die Umzugskosten stellen grundsätzlich einen eigenständigen abtrennbaren Streitgegenstand dar, über den isoliert entschieden werden kann (BSG, Urteil vom 06.05.2010, [B 14 AS 7/09 R](#)).

Der Antrag ist zwar zulässig. Da die Ast eine Erweiterung der Rechtsposition anstrebt, ist das Begehren als Antrag auf einstweilige Anordnung in Form der Regelungsanordnung nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) statthaft.

Er ist jedoch unbegründet, weil weder ein Anordnungsgrund, noch ein Anordnungsanspruch glaubhaft sind.

Nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes mit Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (sog. Regelungsanordnung) treffen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Das ist der Fall, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat oder deren Vorliegen nach den im sozialgerichtlichen Eilverfahren von Amts wegen gebotenen Sachverhaltsermittlungen für das Gericht glaubhaft ist ([§ 86b Abs. 2 Satz 4](#), [§ 103 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2](#), [§ 294](#) Zivilprozessordnung). Das Gericht kann auf die Prüfung des Anordnungsanspruches verzichten, wenn es bereits das Vorliegen eines Anordnungsgrundes verneint (BVerfG, Beschluss vom 25.10.1988, [2 BvR 745/88](#)).

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, wenn das Gericht es für überwiegend wahrscheinlich hält, dass im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache eine wesentliche, nicht nur unerhebliche Verletzung der Rechte des Antragstellers oder der Antragstellerin droht, die durch die (spätere) Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 25.10.1988, [2 BvR 745/88](#)). Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin die Zeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache mit eigenen Mitteln - oder mit zumutbarer Hilfe Dritter - überbrücken kann (BVerfG, Beschluss vom 27.07.2016, [1 BvR 1241/16](#)).

Ein Anordnungsanspruch ist anzunehmen, wenn in der Hauptsache der geltend gemachte Anspruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

durchgesetzt werden kann (vgl. zum Ganzen Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 4. Auflage 2016, Rn. 357 f., 347, 337 f. m.w.N.). Das Gericht muss die Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht abschließend klären, sondern kann seine Prognoseentscheidung auf eine rein summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache stützen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.08.2014, [1 BvR 1453/12](#)). Die summarische Prüfung muss in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aber umso intensiver erfolgen, je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.1988, [2 BvR 745/88](#)). Gewisse Zweifel des Gerichtes können durchaus bestehen bleiben (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 11. Auflage 2014, § 86b Rn. 41 und 16b, § 128 Rn. 3d). Schwierige und umstrittene Rechtsfragen müssen im Eilverfahren in aller Regel keiner grundsätzlichen Klärung zugeführt werden (BVerfG, Beschluss vom 14.02.2017, [1 BvR 2507/16](#)).

Nur dann, wenn das Gericht Anordnungsanspruch oder Anordnungsgrund nicht für überwiegend wahrscheinlich, das Vorliegen beider Voraussetzungen aber zumindest für möglich oder aber für völlig offen hält - etwa weil es noch weiterer, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsächlicher Aufklärungsmaßnahmen bedürfte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.02.2013, [1 BvR 2366/12](#)) -, muss es in Verfahren über die Gewährung existenzsichernder Leistungen zur Wahrung der Grundrechte des Antragstellers oder der Antragstellerin [§ 86b Abs. 2 SGG](#) verfassungskonform auslegen und (losgelöst von der materiellen Rechtslage) eine Folgenabwägung durchführen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.08.2014, [1 BvR 1453/12](#); so auch BayLSG, Beschluss vom 19.07.2017, [L 11 AS 439/17 B ER](#)). Dabei muss die Bedeutung der beantragten Leistungen für den Antragsteller oder die Antragstellerin gegen das staatliche Interesse der Staatskasse abgewogen werden, die auf Grund der gerichtlichen Eilentscheidung vorläufig erbrachte Leistungen möglicherweise nicht zurückerhält, selbst wenn sie in der Hauptsache obsiegt.

Gemessen an diesen Voraussetzungen war einstweiliger Rechtsschutz nicht zu gewähren.

Das Gericht hat schon erhebliche Zweifel am Vorliegen eines Anordnungsgrundes. Eine wesentliche, nicht mehr rückgängig zu machende Rechtsbeeinträchtigung, die bei einem Zuwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache droht, vermochte es nicht zu erkennen.

Die Ast wohnt seit über zweieinhalb Jahren zur Miete in der Wohnung ihres Vaters in der A-Straße in A-Stadt, ohne beim Ag Wohnungserstausstattung beantragt zu haben. Auch wenn das bis jetzt nicht durch einen Hausbesuch verifiziert werden konnte, lässt allein dieser Umstand stark vermuten, dass es der Ast derzeit nicht an essentiell wichtigen Einrichtungsgegenständen fehlt, die sie nun innerhalb weniger Tage aus der ehemaligen Ehewohnung in D. herbeischaffen muss. Auch die Aufforderung ihres Ex-Mannes, bis spätestens "21./22. September 2018" sämtliche Gegenstände in D. abzuholen, vermag keinen Anordnungsgrund zu rechtfertigen. Die Ast hat nicht den gesamten Schriftsatz des Bevollmächtigten ihres Ex-Mannes vorgelegt, sondern nur einzelne Textabschnitte mit ihrem iPhone ab fotografiert. Dadurch konnte sich das Gericht kein Bild von den möglicherweise drohenden Konsequenzen machen, falls die Ast den Termin nicht einhalten kann. Auch unter Berücksichtigung zivilrechtlicher Gesichtspunkte ([§§ 929 ff., 937 ff. Bürgerliches Gesetzbuch - BGB](#)) ist ein unmittelbar bevorstehender Eigentumsuntergang - jedenfalls nach hier vorliegender Aktenlage - nicht glaubhaft. Die Ast wurde erstmals im April 2018 aufgefordert, die Gegenstände abzuholen, nachdem diese offensichtlich seit der Trennung im Juli 2015 in der damaligen Ehewohnung verblieben waren.

Ungeachtet dessen besteht aber nach Auffassung des Gerichts ohnehin kein Anordnungsanspruch. Eine Rechtsgrundlage für die Übernahme der Möbel-Transportkosten als Zuschuss sieht das SGB II nicht vor.

Ein Leistungsanspruch ergibt sich nicht aus [§ 22 Abs. 1 SGB II](#). Unter diese Rechtsgrundlage können Umzugskosten nur dann fallen, wenn es sich um einen vom Jobcenter veranlassten Umzug handelt (BSG, Urteil vom 16.12.2008, [B 4 AS 49/07 R](#), juris-Rn. 15). Im vorliegenden Fall ist die Ast aus der Ehewohnung in D. wegen der Trennung ausgezogen. Aus der später bezogenen Wohnung in B. ist sie deshalb ausgezogen, weil sie dort keine andere Wohnung gefunden und ihr Vater eine ihm gehörende Wohnung in N. zur Verfügung gestellt hat. Nach Aktenlage ist hinsichtlich beider Wohnungen kein Kostensenkungsverfahren bekannt.

Auch [§ 22 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 SGB II](#) scheidet als Rechtsgrundlage aus. Danach können Umzugskosten eines freiwilligen Umzuges zwar bei vorheriger Zusicherung grundsätzlich als Bedarf anerkannt werden. Die Kostenübernahme steht im Ermessen des Leistungsträgers und ist gerichtlich ohnehin nur eingeschränkt überprüfbar. Das Gericht hält es vorliegend aber schon für sehr fraglich, ob es sich bei den geltend gemachten Möbel-Transportkosten, die erst über zweieinhalb Jahre nach dem eigentlichen Umzug anfallen, überhaupt um Umzugskosten in diesem Sinne handelt. Umzugskosten finden ihre Begrenzung darin, dass nur solche Aufwendungen erfasst sind, die mit dem Finden und Anmieten der Wohnung verbunden sind (vgl. Luik in: Eicher, SGB II, 4. Auflage 2017, § 22, Rn. 223 m.w.N.). Sie müssen unmittelbar durch den Umzug verursacht werden und nicht lediglich damit in Zusammenhang stehen (BSG, Urteil vom 10.08.2016, [B 14 AS 58/15 R](#)). Die Ast verbleibt in derselben Wohnung, in der sie seit über zweieinhalb Jahren lebt. Ein Wohnungswechsel findet nicht statt. Allenfalls könnte argumentiert werden, dass es sich durch die Haushaltsauseinandersetzung um nachträglich angefallene Kosten des Auszuges aus der gemeinsamen Wohnung handelt. Es ist jedoch fraglich, ob der Umzugsbegriff derart weit auszulegen ist, dass noch Jahre später Leistungen für einen Transport an den zwischenzeitlich übernächsten Wohnsitz der Ast gewährt werden können. Dies kann jedoch offen gelassen werden. Denn der Ag ist bereits örtlich nicht zuständig für die Gewährung einer solchen Leistung. Zuständig für die Übernahme von Umzugskosten nach [§ 22 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 SGB II](#) ist der bis zum Umzug örtlich zuständige kommunale Träger, mithin das Jobcenter D. und nicht der Ag, bei dem die Ast die Leistungen gerade geltend macht.

Die Möbel-Transportkosten erfüllen auch keinen Mehrbedarfstatbestand nach [§ 21 SGB II](#), insbesondere scheidet ein Mehrbedarf nach [§ 21 Abs. 6 Satz SGB II](#) aus. Ein solcher wird anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Das Tatbestandsmerkmal des "laufenden Bedarfs" ist weit auszulegen (Behrend in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 21, Rn. 82 m.w.N.). Ein laufender Bedarf liegt jedenfalls dann vor, wenn der besondere Bedarf im angenommenen Bewilligungsabschnitt nicht nur einmalig, sondern bei prognostischer Betrachtung voraussichtlich mehrfach auftritt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenart des Bedarfs kann ein laufender Bedarf aber auch angenommen werden, wenn er zwar häufiger auftritt, nicht jedoch zwingend in jedem Bewilligungsabschnitt gegeben ist und wegen der Höhe der damit verbundenen Aufwendungen nicht über die Darlehensregelung des [§ 24 Abs. 1 SGB II](#) erfasst werden kann. Die Transportkosten fallen jedoch nur einmalig an. Sobald die Gegenstände abgeholt sind, entstehen keine weiteren Kosten. Es handelt sich gerade nicht um laufende Kosten.

Auch aus [§ 24 Abs. 3 SGB II](#) ergibt sich kein Anspruch, insbesondere handelt es sich nicht um einen Bedarf für Wohnungserstausstattung

nach [§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#). Umfasst vom Erstbeschaffungsbedarf sind nur Einrichtungsgeräte und -gegenstände, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen, wie insbesondere Möbel (Bett, Schrank, Tisch, Stuhl, Sofa etc.), Lampen, Gardinen, Herd, Kochtöpfe, Staubsauger, Bügeleisen sowie Kühlschrank und Waschmaschine (BSG, Urteil vom 19.09.2008, [B 14 AS 64/07 R](#); LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.02.2007, [L 2 B 261/06 AS ER](#)). Es muss sich um Kosten für die Anschaffung bestimmter Gegenstände handeln, nicht hingegen um Kosten, die lediglich im Zusammenhang mit deren Transport anfallen.

Weitere mögliche Rechtsgrundlagen aus dem Leistungskatalog des SGB II sind nicht ersichtlich, so dass eine Klage auf den begehrten Zuschuss in der Hauptsache voraussichtlich keinen Erfolg haben dürfte. Einer Folgenabwägung bedarf es deshalb nicht.

Über die Möglichkeit einer ggf. darlehensweisen Gewährung der Transportkosten nach [§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) hatte das Gericht nicht zu befinden, weil die ASt ein Darlehen bis zum Erlass des Beschlusses weder geltend gemacht, noch zuvor beim Ag beantragt hat. Für einen diesbezüglichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung besteht deshalb aktuell kein Rechtsschutzbedürfnis (vgl. BayLSG, Beschluss vom 16.02.2007, [L 7 B 964/06 AS ER](#)). Es wird nicht verkannt, dass die ASt ein nachvollziehbares Interesse daran hat, die ihr im Rahmen der Haushaltsauseinandersetzung zustehenden Gegenstände abzuholen und dass ihr im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II die dafür erforderlichen Mittel fehlen dürften. Deshalb spricht nach Ansicht des Gerichts auch einiges dafür, dass der Ag ihr diesbezüglich in Höhe des nach den Umständen des Einzelfalles unabweisbaren Bedarfes ein Darlehen gewähren könnte. Denn es handelt sich bei den Möbel-Transportkosten um einen einmaligen vom Regelbedarf erfassten Sonderbedarf (§ 5 Abs. 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG). Allerdings wird der Ag im Falle eines Darlehensantrages hinsichtlich der Höhe des Darlehens zu prüfen haben, ob die Anmietung eines Transporters als Selbstfahrerin (ggf. mit Hilfe ihres Vaters, der auch beim letzten Umzug geholfen hat) zumutbar oder die Beauftragung der Umzugsfirma unabweisbar ist. Das Darlehen müsste von der ASt gem. [§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfes getilgt werden.

Der Eilantrag auf vorläufige Gewährung eines Zuschusses bleibt im Ergebnis ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#). Da der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Ergebnis erfolglos blieb, hat der Ag keine Kosten zu erstatten.

Gegen diesen Beschluss findet gemäß [§ 172 Abs. 1 SGG](#) die Beschwerde an das Bayerische Landessozialgericht nach Maßgabe der beigefügten Rechtsmittelbelehrung statt.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2018-11-29